



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 09.11.2006 – 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

21. Organisationsplan der Universität Wien

WAHLEN

22. Ergebnis der Wahl eines/einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Univ.-Ass.
Dipl.-Phys. Dr. Ivo Hofacker

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

23. Erteilung der Lehrbefugnis

ORGANISATION UND STRUKTUR

21. Organisationsplan der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2006 auf Vorschlag des Rektorats und nach einstimmiger Genehmigung durch den Senat folgende Änderungen des Organisationsplans der Universität Wien genehmigt:

1. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

(3) Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt für eine Periode von zwei Jahren. Die Funktion der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit dem Beginn der Funktion einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters. Scheidet die Leiterin oder der Leiter während der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

2. *§ 6 Abs. 3 lautet:*

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz mindestens einmal pro Semester einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben und über das vergangene Semester zu berichten („Rechenschaftsbericht“). Mindestens einmal im Jahr legt die Leiterin oder der Leiter einen Finanzplan für das laufende und einen Finanzbericht über das vergangene Jahr vor.

3. *§ 11 Abs. 1 lautet:*

§ 11. (1) Zu seiner Beratung in Fragen der Entwicklungsplanung kann das Rektorat einen wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) einrichten. Dieser analysiert und beobachtet die Universität Wien im Kontext der internationalen Wissenschaftslandschaft.

4. *§ 12 Abs. 1 lautet:*

§ 12. (1) Die Leiterinnen und Leiter jener Fakultäten und Zentren, die Lehraufgaben im Rahmen der von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zu betreuenden Studien wahrnehmen, schlagen dem Rektorat geeignete Personen für die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters vor. Diese müssen in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen sein sowie über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen. Hat das Rektorat bereits gemäß § 5 Abs. 1 eine Leiterin oder einen Leiter für eine zukünftige Funktionsperiode bestellt, so erfolgt der Vorschlag durch diese oder diesen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag ablehnen. Die Bestellung zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats, der betroffenen Studienvertretungen und der betroffenen Fakultätskonferenzen.

5. *§ 12 Abs. 3 und 4 lauten:*

(3) Erfolgt die Bestellung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht rechtzeitig, so kann das Rektorat eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit ihrer oder seiner Zustimmung interimistisch zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellen. Die interimistische Funktion endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß Abs. 1 oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß Abs. 2. Vor der interimistischen Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters sind nach Möglichkeit der Senat, die betroffene Studienvertretung oder die betroffenen Studienvertretungen, die betroffene Fakultätskonferenz oder die betroffenen Fakultätskonferenzen sowie die Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren (Abs. 1) anzuhören.

(4) Die Funktionsperiode der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die Funktion der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters. Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter während der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

6. *In § 13 Abs. 1 wird die Wendung „Magister- und Doktoratsstudien“ durch die Wendung „Master- und Doktoratsstudien“ ersetzt.*

7. *§ 14 Abs. 4 lautet:*

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden einvernehmlich von den betreffenden Studienvertretungen gemäß den Bestimmungen des HSG 1998 entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals in den betroffenen Fakultätskonferenzen (§ 12 Abs. 1) bestellen die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden; dabei ist auf eine an der tatsächlichen Lehrleistung der verschiedenen Personengruppen orientierte Vertretung Bedacht zu nehmen. Wenn zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einerseits und den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb andererseits nichts anderes vereinbart ist, erfolgt eine getrennte Bestellung zu gleichen Teilen.

8. *In § 17 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Ziffer 17 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 18 angefügt:*

18. Zentrum für Molekulare Biologie.

9. *Die Überschrift zu § 21 lautet:*

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

10. *Nach § 21 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:*

(4) § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 3 und 4, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 1 sowie die Überschrift zu § 21 in der Fassung Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 9. November 2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(5) Bereits vor dem 1. Jänner 2007 können Schritte zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie zur Einrichtung der Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie (§ 17 Abs. 1 Z 18) gesetzt werden. Die Funktionsperiode der ersten Leiterin oder des ersten Leiters endet mit Ablauf des 30. September 2008.

Auf Grund dieser Änderungen lautet der Organisationsplan der Universität Wien daher:

Organisationsplan der Universität Wien

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. Der Organisationsplan der Universität Wien regelt die Organisationseinheiten der Universität Wien sowie die Aufgaben ihrer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

2. Abschnitt Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 2. Wissenschaftliche Organisationseinheiten der Universität Wien sind Fakultäten und Zentren.

Fakultäten

§ 3. Fakultäten sind Organisationseinheiten der Universität mit Forschungs- und Lehraufgaben.

Zentren

§ 4. Zentren sind Organisationseinheiten der Universität, die neben Forschung und Lehre besondere Aufgaben für die Universität Wien wahrnehmen oder überwiegend entweder der Lehre oder der Forschung dienen.

Leitung einer Fakultät oder eines Zentrums

§ 5. (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums ist vom Rektorat auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) zu bestellen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002), die oder der über die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, insbesondere in der Personalführung, verfügt. Der Vorschlag hat zumindest die Namen von drei qualifizierten Personen zu enthalten und kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Ein Vorschlag, der weniger als drei Namen enthält, ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig.

6. Stück – Ausgegeben am 09.11.2006 – Nr. 21

(2) An jeder Fakultät und an jedem Zentrum sind vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters und nach Anhörung der Fakultätskonferenz (§ 7) ein oder zwei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters zu bestellen. In Ausnahmefällen können auf Grund der Größe und der Fächervielfalt der Fakultät auch drei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern können nur Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals bestellt werden, an Fakultäten müssen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter über die Lehrbefugnis (*venia docendi*) verfügen. Bei der Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist auf die Ausgewogenheit der an der Fakultät repräsentierten Fächer und Personengruppen Bedacht zu nehmen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.

(3) Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt für eine Periode von zwei Jahren. Die Funktion der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit dem Beginn der Funktion einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters. Scheidet die Leiterin oder der Leiter während der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät führt die Bezeichnung „Dekanin der ...“ bzw. „Dekan der ...“; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizedekanin der ...“ bzw. „Vizedekan der ...“.

(6) Die Leiterin oder der Leiter ist von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in Forschung und Lehre zu einem in der Zielvereinbarung unter Bedachtnahme auf die Größe der Fakultät oder des Zentrums und die damit verbundenen Aufgaben festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., zu entbinden.

(7) Die Leiterin oder der Leiter und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben einander über sämtliche getroffenen Entscheidungen unverzüglich umfassend zu informieren.

(8) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls von der Leiterin oder vom Leiter der Fakultät oder des Zentrums und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter gemeinsam zu treffen. Nähere Regelungen sind in Richtlinien des Rektorats zu treffen.

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Fakultät oder eines Zentrums

§ 6. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines allfälligen wissenschaftlichen Beirats;
2. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat;
3. Führung der laufenden Geschäfte;
4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002;
5. organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit der Fakultät oder des Zentrums sowie Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit den Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern;
6. leistungsadäquate Ressourcenverteilung;
7. Ausübung der Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät oder diesem Zentrum zugeordnete Universitätspersonal;
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den dieser Fakultät oder diesem Zentrum zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals;
9. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung;
10. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Fakultät oder des Zentrums, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 genannten Bereichen;
11. Information der Angehörigen der Fakultät oder des Zentrums sowie der Fakultätskonferenz über wesentliche Entscheidungen;
12. Festlegung der Größe der Fakultätskonferenz.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums hat ihre oder seine Aufgabe nach Abs. 1 Z 8 persönlich wahrzunehmen. Die Delegation dieser Aufgabe betreffend das Universitätspersonal mit Habilitation (*venia docendi*) an andere Personen als an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters ist unzulässig. Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz mindestens einmal pro Semester einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben und über das vergangene Semester zu berichten („Rechenschaftsbericht“). Mindestens einmal im Jahr legt die Leiterin oder der Leiter einen Finanzplan für das laufende und einen Finanzbericht über das vergangene Jahr vor.

Fakultätskonferenzen

§ 7. (1) An jeder Fakultät ist als Beratungsorgan eine Fakultätskonferenz einzurichten. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung und Veränderung der Binnenstruktur;
2. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung von intra- und interfakultären Forschungsplattformen;
3. Beratung und Stellungnahme zu dem von der Dekanin oder vom Dekan vorgelegten Entwurf des Entwicklungsplans der Fakultät;
4. Beratung und Stellungnahme bei der Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) der Fakultät durch das Rektorat;
5. Beratung und Stellungnahme bei der Bestellung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter;
6. Beratung bei den internationalen Aktivitäten der Fakultät;

6. Stück – Ausgegeben am 09.11.2006 – Nr. 21

7. Erstellung eines Vorschlags zur Größe der Studienkonferenzen (8, 12, 16 oder 20 Mitglieder) an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter;
8. Anhörung vor der Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Größe der Fakultätskonferenz wird unter Berücksichtigung der Größe und der Binnenstruktur der Fakultät von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt. Die Fakultätskonferenz besteht aus mindestens neun Personen und setzt sich zusammen aus:

1. Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

(3) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilzunehmen.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des HSG 1998 zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und die Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals sind zu wählen, hiebei ist die Wahlordnung der Universität Wien (Wahlen in den Senat), Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 5 vom 13. 11. 2003 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der oder des Vorsitzenden des Senats tritt die Dekanin oder der Dekan.
2. Abweichend von § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 und 8 der Wahlordnung ist bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf eine angemessene Vertretung von Jungwissenschaftlerinnen und Jungwissenschaftlern sowie der „externen“ Lehrenden Bedacht zu nehmen.
3. Auf eine angemessene Vertretung der Subeinheiten der Fakultät ist Bedacht zu nehmen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Bestellung, ausgenommen nach einer Bestellung gemäß § 5 Abs. 3 zweiter Satz, die Größe der Fakultätskonferenz festzulegen und die Wahl in die Fakultätskonferenz auszuschreiben. Die Funktionsperiode der Fakultätskonferenz endet mit der Konstituierung der neu gewählten Fakultätskonferenz.

(6) Die Fakultätskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Dekanin oder der Dekan sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Fakultätskonferenz als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an. Die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, leitet die Fakultätskonferenz.

(8) An jedem Zentrum ist eine Zentrumskonferenz einzurichten. Die Bestimmungen über Fakultätskonferenzen, mit Ausnahme jener über die Mindestgröße, sind auf Zentrumskonferenzen sinngemäß anzuwenden.

Binnenstruktur

§ 8. (1) In der Regel sind Fakultäten in Subeinheiten (Institute, Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen etc.) gegliedert. Diese bilden die Binnenstruktur der Fakultät und sind die Einheiten der Qualitätssicherung für die wissenschaftliche Leistung. Die Festlegung sowie eine allfällige Abänderung der Binnenstruktur einer Fakultät erfolgt im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erarbeitet unter Berücksichtigung vorhandener Evaluationsergebnisse, der Vorschläge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus der Fakultät und der bestehenden Binnenstruktur einen Vorschlag für die Binnenstruktur und für den Entwicklungsplan der Fakultät. Die Fakultätskonferenz sowie ein allfälliger wissenschaftlicher Beirat nehmen zum Vorschlag Stellung. Sämtliche Vorschläge der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Stellungnahmen der Fakultätskonferenz und des wissenschaftlichen Beirats sind dem Rektorat zu übermitteln. Sie sind Gegenstand der Verhandlungen über die Zielvereinbarung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bestellt im Einvernehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern unter Berücksichtigung der Leistungen in Forschung und Lehre jeweils eine geeignete Wissenschaftlerin oder einen geeigneten Wissenschaftler zur Leiterin oder zum Leiter der im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Subeinheiten. Die betroffenen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind anzuhören.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit ermächtigen, in ihrem oder seinem Namen Aufgaben im Personal- und Ressourcenbereich der Subeinheit wahrzunehmen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Subeinheit hat eine adäquate Information und Partizipation aller Angehörigen des Universitätspersonals, insbesondere jener mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), innerhalb der Subeinheit sicherzustellen.

3. Abschnitt

Maßnahmen zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils der Universität Wien

Einrichtung von Forschungsplattformen

§ 9. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums ist berechtigt, durch Vereinbarungen mit anderen Fakultäten und Zentren gemeinsame Forschungsplattformen einzurichten. Das Rektorat kann diese Forschungsplattformen im Rahmen der Zielvereinbarungen mit der Fakultät oder dem Zentrum fördern.

(2) Zur Förderung von Arbeitsgruppen mit einer Tätigkeit auf neuen, innovativen, an der Universität Wien noch nicht verankerten Forschungsgebieten mit hohem Entwicklungspotenzial kann der Rektor insbesondere junge, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne der Nachwuchsförderung nach einer positiven Evaluierung auf ihren Antrag von ihren Aufgaben in Lehre und Verwaltung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren freistellen und ausschließlich mit Forschungsaufgaben betrauen. Ihnen sind die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für ihre innovative Forschung zur Verfügung zu stellen. Zur Kompensation des Ausfalls der Arbeitskraft der von Aufgaben in Lehre und Verwaltung freigestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind der betreffenden Fakultät die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) der Fakultät oder des Zentrums

§ 10. (1) Jede Fakultät und jedes Zentrum kann von einem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) beraten werden, der die Fakultät oder das Zentrum bei ihrer oder seiner Entwicklungsplanung und bei der Erfüllung der Zielvereinbarung unterstützt. Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats ist in der Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums festzulegen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf unabhängigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, die sich insbesondere auch durch ihre Fähigkeit zur strategischen Weiterentwicklung der Forschungsgebiete einer Fakultät oder eines Zentrums auszeichnen.

(3) Jede und jeder Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben das Recht, geeignete Personen für den wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen. Das Rektorat hat die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und nach Stellungnahme der Fakultätskonferenz aus diesen Vorschlägen auszuwählen und für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Bei der Bestellung ist auf die fachliche Ausgewogenheit des wissenschaftlichen Beirats Bedacht zu nehmen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Bei der erstmaligen Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats mit drei Mitgliedern ist abweichend von Abs. 3 eines dieser Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen. Bei der erstmaligen Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats mit vier oder fünf Mitgliedern sind abweichend von Abs. 3 zwei dieser Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen.

(5) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können vom Rektorat mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(6) Der wissenschaftliche Beirat ist vor dem Abschluss der Zielvereinbarung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums und dem Rektorat anzuhören und nimmt zur Erfüllung der Zielvereinbarung durch die Fakultät oder das Zentrum Stellung.

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) der Universität

§ 11. (1) Zu seiner Beratung in Fragen der Entwicklungsplanung kann das Rektorat einen wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) einrichten. Dieser analysiert und beobachtet die Universität Wien im Kontext der internationalen Wissenschaftslandschaft.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben unabhängigen und international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, die sich insbesondere durch ihre Kenntnis über die an der Universität Wien vertretenen Fächer auszeichnen.

(3) Der Senat und der Universitätsrat haben aus einem Vorschlag des Rektorats, der zumindest 14 Personen zu umfassen hat, jeweils zwei Personen auszuwählen. Diese vier Mitglieder schlagen dem Rektorat drei weitere Personen zur Bestellung vor.

(4) Die Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirats endet mit der Funktionsperiode des Rektorats.

4. Abschnitt **Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter**

Bestellung und Funktion

§ 12. (1) Die Leiterinnen und Leiter jener Fakultäten und Zentren, die Lehraufgaben im Rahmen der von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zu betreuenden Studien wahrnehmen, schlagen dem Rektorat geeignete Personen für die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters vor. Diese müssen in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen sein sowie über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen. Hat das Rektorat bereits gemäß § 5 Abs. 1 eine Leiterin oder einen Leiter für eine zukünftige Funktionsperiode bestellt, so erfolgt der Vorschlag durch diese oder diesen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag ablehnen. Die Bestellung zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats, der betroffenen Studienvertretungen und der betroffenen Fakultätskonferenzen.

(2) Auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz bestellt das Rektorat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter oder zwei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters. In Ausnahmefällen können auf Grund der großen Zahl der zu betreuenden Studierenden oder der Fächervielfalt auch drei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.

(3) Erfolgt die Bestellung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht rechtzeitig, so kann das Rektorat eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit ihrer oder seiner Zustimmung interimistisch zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellen. Die interimistische Funktion endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß Abs. 1 oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß Abs. 2. Vor der interimistischen Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters sind nach Möglichkeit der Senat, die betroffene Studienvertretung oder die betroffenen Studienvertretungen, die betroffene Fakultätskonferenz oder die betroffenen Fakultätskonferenzen sowie die Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren (Abs. 1) anzuhören.

(4) Die Funktionsperiode der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die Funktion der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters. Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter während der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

6. Stück – Ausgegeben am 09.11.2006 – Nr. 21

(5) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann auf ihren oder seinen Antrag von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in der Fakultät oder im Zentrum, der oder dem sie oder er zugeordnet ist, zu einem vom Rektorat festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., entbunden werden. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter untersteht in dieser Funktion der Fachaufsicht durch das Rektorat.

(6) Die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters sowie die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters ist mit jener der Dekanin oder des Dekans oder der Leiterin oder des Leiters des Zentrums sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unvereinbar.

Aufgaben

§ 13. (1) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter erfüllt gemäß den universitären Vorgaben studienorganisatorische und studienrechtliche Aufgaben. Im Rahmen der Zulassung zu Studien (insbesondere Master- und Doktoratsstudien) können Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter als Gutachterinnen oder Gutachter für das Rektorat tätig werden.

(2) Zu den studienorganisatorischen Aufgaben zählen insbesondere

1. bedarfsgesteuerte Planung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs einer oder mehrerer Studien (Studienplan/Curriculum) unter Berücksichtigung der Zahl und der Bedürfnisse der Studierenden;
2. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung;
3. Informations- und Beratungstätigkeit (gemeinsam mit der Österreichischen HochschülerInnenschaft und Beratungseinrichtungen der Universität Wien);
4. Festlegung der Größe der Studienkonferenz.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann sich mit Zustimmung des für Lehrangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Rektorats bei der Besorgung der studienorganisatorischen Angelegenheiten der administrativen Einrichtungen der Fakultäten und Zentren bedienen.

(4) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter übt die Fachaufsicht über das ihr oder ihm zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte allgemeine Universitätspersonal aus.

(5) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat den Fakultätskonferenzen der betroffenen Fakultäten sowie der Studienkonferenz mindestens einmal pro Semester einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben und über das vergangene Semester zu berichten („Rechenschaftsbericht“).

Studienkonferenzen

§ 14. (1) Zur laufenden Beobachtung und Optimierung der Studienorganisation in den von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studien oder einem von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studium ist als Beratungsorgan eine Studienkonferenz einzurichten, welcher Studierende und Lehrende zu gleichen Teilen angehören.

6. Stück – Ausgegeben am 09.11.2006 – Nr. 21

(2) Die Studienkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Empfehlung und Stellungnahme zur Bedarfsplanung der Lehre;
2. Empfehlung und Stellungnahme zum Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters an die Dekanin oder den Dekan bezüglich des Lehrprogramms (fachlich/wissenschaftliche Expertise);
3. Beratung bei studienorganisatorischen Angelegenheiten;
4. Anregungen an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter zur Verbesserung der Studienbedingungen.

(3) Die Größe der Studienkonferenz beträgt 8, 12, 16 oder 20 Mitglieder und wird von der Studienprogrammleiterin oder vom Studienprogrammleiter festgelegt.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden einvernehmlich von den betreffenden Studienvertretungen gemäß den Bestimmungen des HSG 1998 entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals in den betroffenen Fakultätskonferenzen (§ 12 Abs. 1) bestellen die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden; dabei ist auf eine an der tatsächlichen Lehrleistung der verschiedenen Personengruppen orientierte Vertretung Bedacht zu nehmen. Wenn zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einerseits und den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb andererseits nichts anderes vereinbart ist, erfolgt eine getrennte Bestellung zu gleichen Teilen.

(5) Die Funktionsperiode der Studienkonferenz beträgt zwei Jahre.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Studienkonferenz als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an.

(7) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter, bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, leitet die Studienkonferenz.

5. Abschnitt

Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Besondere Einrichtungen

§ 15. (1) Dienstleistungseinrichtungen sind Organisationseinheiten der Universität, die die Universität, ihre Organisationseinheiten und Organe sowie ihre Angehörigen bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen. Sie haben im allgemeinen keine Forschungs- oder Lehraufgaben, können aber mit aufgabenspezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten betraut werden und Ausbildungsfunktionen wahrnehmen.

(2) Stabsstellen sind Einrichtungen der Universität, die insbesondere die Universitätsleitung bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen.

(3) Besondere Einrichtungen sind Einrichtungen der Universität, die auf Grund ihrer Aufgabe einer unabhängigen, international verankerten fachlichen Leitung unterstehen.

6. Stück – Ausgegeben am 09.11.2006 – Nr. 21

(4) Das Rektorat bestellt eine Leiterin oder einen Leiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer Dienstleistungseinrichtung. Die Leiterin oder der Leiter nimmt die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das zu dieser Dienstleistungseinrichtung zugeordnete Universitätspersonal wahr.

(5) Eine allfällige Gliederung der Dienstleistungseinrichtung in Sub-Bereiche sowie die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters für solche Sub-Bereiche erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Dienstleistungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat.

6. Abschnitt

Bestimmungen zur Gleichstellung

§ 16. Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen und der Bestellung von Mitgliedern von Fakultätskonferenzen, Studienkonferenzen und wissenschaftlichen Beiräten ist im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung (§ 3 Z 9 Universitätsgesetz 2002) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Zielvereinbarungen zu regeln.

7. Abschnitt

Gliederung der Universität Wien

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 17. (1) An der Universität Wien bestehen die folgenden wissenschaftlichen Organisationseinheiten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät;
2. Evangelisch-Theologische Fakultät;
3. Rechtswissenschaftliche Fakultät;
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften;
5. Fakultät für Informatik;
6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät;
7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät;
8. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft;
9. Fakultät für Psychologie;
10. Fakultät für Sozialwissenschaften;
11. Fakultät für Mathematik;
12. Fakultät für Physik;
13. Fakultät für Chemie;
14. Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie;
15. Fakultät für Lebenswissenschaften;
16. Zentrum für Translationswissenschaft;
17. Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport;
18. Zentrum für Molekulare Biologie.

(2) Das Universitäts-Sportinstitut (§ 40 Universitätsgesetz 2002) ist eine organisatorische Untereinheit des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport.

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

§ 18. Die Anzahl und der jeweilige Wirkungsbereich der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter werden vom Rektorat nach Anhörung des Senats festgelegt. Dabei sind die Anzahl der Studierenden in den einzelnen Studien und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Studien zu berücksichtigen.

Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Besondere Einrichtungen

§ 19. (1) An der Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Bibliotheks- und Archivwesen;
2. Finanzwesen und Controlling (Quästur);
3. Forschungsservice und Internationale Beziehungen;
4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement;
5. Personalwesen und Frauenförderung;
6. Raum- und Ressourcenmanagement;
7. Studien- und Lehrwesen;
8. Zentraler Informatikdienst.

(2) An der Universität Wien bestehen folgende Stabsstellen:

1. Büro des Universitätsrats;
2. Büro des Senats;
3. Büro des Rektorats;
4. Verwaltungskoordination und Recht.

(3) An der Universität Wien besteht eine besondere Einrichtung für Qualitätssicherung. Diese nimmt Aufgaben der Qualitätsprüfung und Evaluierung von Forschung, Lehre und Verwaltung wahr. Ein Scientific Evaluation Board bestehend aus drei unabhängigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern plant die Evaluationsprozesse in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung und unterstützt den Prozess ihrer Durchführung. Die Bestellung der Mitglieder des Scientific Evaluation Boards erfolgt auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat und Universitätsrat. Aus einem zumindest vier Personen umfassenden Vorschlag des Rektorats hat der Senat und der Universitätsrat jeweils eine Person auszuwählen. Diese beiden Mitglieder schlagen dem Rektorat eine weitere Person zur Bestellung vor. Die Funktionsperiode des Scientific Evaluation Board beträgt drei Jahre. Auf Vorschlag des Scientific Evaluation Board bestellt das Rektorat für drei Jahre eine unabhängige fachliche Leiterin oder einen unabhängigen fachlichen Leiter der besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung.

(4) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung sowie die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung wahr. Die in Abs. 1 Z 7 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Koordination der Aufgabe der Geschlechterforschung, die Koordination der Lehramtsstudien sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Kinderbetreuung wahr. Für diese Aufgaben ist jeweils innerhalb der Dienstleistungseinrichtung eine eigene organisatorische Untereinheit zu schaffen, der für ihre Aufgaben die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

6. Stück – Ausgegeben am 09.11.2006 – Nr. 21

(5) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Agenden des Amts der Universität Wien wahr.

(6) An der Universität Wien bestehen folgende gesetzliche Einrichtungen mit besonderen Aufgaben:

1. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Universitätsgesetz 2002);
2. Schiedskommission (§ 43 Universitätsgesetz 2002).

8. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

Evaluation

§ 20. Das Rektorat hat im Winter 2005/06 die Organisation der Universität Wien einer externen Evaluation zu unterziehen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Evaluation auf eine Anpassung des Organisationsplans hinzuwirken.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Dieser Organisationsplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Der provisorische Organisationsplan ist bis zum vollen Wirksamwerden des Organisationsplans (Abs. 3) weiterhin anzuwenden.

(2) Das Rektorat hat für die Vornahme der Implementierungsschritte jeweils durch Kundmachung im Mitteilungsblatt eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ist das Rektorat nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ersatzvornahme berechtigt.

(3) Der Organisationsplan wird mit 1. Oktober 2004 voll wirksam. Mit dem vollen Wirksamwerden dieses Organisationsplans tritt der provisorische Organisationsplan außer Kraft.

(4) § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 3 und 4, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 1 sowie die Überschrift zu § 21 in der Fassung Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 9. November 2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(5) Bereits vor dem 1. Jänner 2007 können Schritte zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie zur Einrichtung der Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie (§ 17 Abs. 1 Z 18) gesetzt werden. Die Funktionsperiode der ersten Leiterin oder des ersten Leiters endet mit Ablauf des 30. September 2008.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:
K o t h b a u e r

6. Stück – Ausgegeben am 09.11.2006 – Nr. 22-23

WAHLEN

22. Ergebnis der Wahl eines/einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Univ.-Ass. Dipl.-Phys. Dr. Ivo Hofacker

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Univ.-Ass. Dipl.-Phys. Dr. Ivo Hofacker am 6. November 2006 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Franz DICKERT zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
D i c k e r t

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

23. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 6.11.2006, Zl/Habil 02/118/2005/06, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Mag. Dr. Roland ZWEIMÜLLER auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Für das Rektorat:
Die Vizerektorin:
S e b ö k

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.